

achtlichem Gewicht: D. Simon und A. Siphoniu-Karapa, Eine Fragmentensammlung aus dem Baroccianus 173 (S. 1–23), mit weiteren Bruchstücken der Antecessoren-Literatur. – L. Burgmann und Sp. Troianos, Appendix Eclogae (S. 24–125), untersuchen und edieren aus rund 30 Hss. die (vorwiegend strafrechtlichen) Ergänzungen zur Ecloga Leons III. von 726, die bis zur Zeit der Makedonenkaiser in die Überlieferung eingedrungen sind. – L. Burgmann und Sp. Troianos, Nomos Mosaikos (S. 126–167), ergänzen die zuvor genannte Abhandlung um die Edition (und Erörterung) einer im selben Rahmen überlieferten Sammlung von 70 Exzerpten „mosaischer Gesetzgebung“ aus der Septuaginta-Übersetzung des Pentateuch; die Kompilation fällt ebenfalls wohl ins 8. Jh. – D. Simon und Sp. Troianos, EPA Sinaitica (S. 168–177), machen ein 1977 entdecktes Fragment mit einer Ableitung der Ecloga privata aucta (vgl. DA 36, 229) bekannt. – M. Th. Fögen, Zur Restitution von B. 37. 1 und 2 (S. 178–193), rekonstruiert die beiden Basilikentitel aus der Scholiensammlung zweier Hss. – J. Maruhn, Der Titel 50 der Epitome (S. 194–210), publiziert aus einer Florentiner Hs. erstmals den abschließenden Titel der Epitome (legum) aus dem frühen 10. Jh. – Sp. Troianos, Ein Synodalakt des Sisinius zu den bischöflichen Einkünften (S. 211–220), handelt über eine interessante Quelle der Jahre 996/998 zu Mißbräuchen im kirchlichen Gebührenwesen. – A. Schminck, Vier eherechtliche Entscheidungen aus dem 11. Jh. (S. 221–279), ediert vier Urteile aus der Sammlung des Eustathios Rhomaios, die Einblick u.a. in die vermögensrechtlichen Hintergründe von Eheanfechtungsklagen vermitteln. – D. Simon und Sp. Troianos, Die Epitome des Novellensyntaxma von Athanasios (S. 280–315), publizieren (im Vorgriff auf eine geplante Edition der Vorlage) aus fünf Hss. die wohl nach dem 10. Jh. entstandene Epitome zum systematischen Novellen-Kompendium des Athanasios von Emesa (aus dem späten 6. Jh.). – A. Schminck, Ein Synodalakt vom 10. November 1167 (S. 316–322), stellt ein kanonistisches Gutachten der Synodos endemusa vor. – M. V. Strazzari, Drei Formulare aus dem Handbuch eines Provinzbistums (S. 323–353), veröffentlicht Muster eines Eignungszeugnisses für Weihkandidaten, einer bischöflichen Gerichtsurkunde und eines kirchlichen Strafurteils wegen Totschlags. – D. Simon, Eine Epitome der Rhopai (S. 352–359), vermittelt ein spätes Beispiel (15. Jh.) aus der Literatur über die rechtlichen Fristen.

R. S.

N. Van der Wal, Wer war der „Enantiophanes“?, Tijdschrift voor rechtsgechiedenis 48 (1980) S. 125–136, legt dar, daß der als „Enantiophanes“ bekannte byzantinische Jurist außer zwei kleineren Abhandlungen um das Jahr 620 den Nomokanon in 14 Teilen und eine ausführlich kommentierte Fassung der Digesten des älteren Anonymus schrieb.

H. Z.

Die Konstitutionen Friedrichs II. von Hohenstaufen für sein Königreich Sizilien. Ergänzungsband 1. Teil: Der griechische Text, hg. und eingeleitet von Thea von der Lieck-Buyken (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. Bd. 5, 1) Köln-Wien 1978, Böhlau Verlag, CLXXX u. 150 S., 1 farbige, 2 schwarz-weiße Tafeln, DM 68. – Nachdem Frau von der Lieck-Buyken schon maßgeblich mitgearbeitet hatte an der Ausgabe des lateinischen Textes der Konstitutionen Kaiser Friedrichs II. (vgl. DA 31, 247 f.), legt sie nun auch eine Edition der griechischen Fassung des berühmten Gesetzbuches vor. In der ausführlichen Ein-